

RS OGH 1999/2/11 2Ob30/99x, 2Ob237/18v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.02.1999

Norm

StVO §7 IIA

StVO §11

Rechtssatz

Bei einspurigen Fahrzeugen können richtungsändernde Fahrbewegungen innerhalb eines Fahrstreifens zwar nicht als Fahrstreifenwechsel qualifiziert werden; eine Richtungsänderung liegt aber dann vor, wenn es nicht nur zu einem geringfügigen Ausschwenken, sondern zu einem mit Richtungsänderungen mehrspuriger Fahrzeuge vergleichbaren Abgehen von der eingenommenen Fahrtrichtung kommt; diesfalls sind die Pflichten nach § 11 StVO zu beachten.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 30/99x
Entscheidungstext OGH 11.02.1999 2 Ob 30/99x
- 2 Ob 237/18v
Entscheidungstext OGH 29.04.2019 2 Ob 237/18v
Beisatz: Hier: Linksschwenk einer Radfahrerein um 1,4 m: kein geringfügiges Ausschwenken. (T1);Veröff: SZ 2019/36

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111577

Im RIS seit

13.03.1999

Zuletzt aktualisiert am

21.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at